

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Zeitvertrag Entsorgung
von Kanal- und Sandfangrückständen
aus der Kläranlage Dresden-Kaditz**

**1. Heftung
- verbleibt beim Bieter -**

Stadtentwässerung Dresden GmbH



Vergabeunterlage

**Zeitvertrag Entsorgung
von Kanal- und Sandfangrückständen
aus der Kläranlage Dresden-Kaditz**

- Leistungsbeschreibung -

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	3
2. Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum	4
2.1 Leistungsgegenstand.....	4
2.2 Leistungszeitraum.....	4
3. Spezifikation der zu entsorgenden Kanal- und Sandfangrückstände.....	5
4. Menge des zu entsorgenden Sandfangrückstände.....	6
5. Durchführung der Leistung	6
5.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungsausführung	6
5.1.1 Benennung der Ansprechpartner	6
5.1.2 Örtliche Gegebenheiten	6
5.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln am Standort der Kläranlage	6
5.2 Transport der Sandfangrückstände.....	6
5.2.1 Übergabestelle	6
5.2.2 Transportfahrzeuge, Transportsysteme.....	7
5.2.3 Abfuhr.....	7
5.2.4 Transportgenehmigung.....	8
5.3 Anforderungen an die Entsorgung.....	8
5.4 Nachweisführung.....	8
6. Sandfangrückständeanalysen und Genehmigungen	9
7. Benennung von Unterauftragnehmern.....	9
8. Überwachungs- und Kontrollrechte der SEDD	10
9. Entsorgungssicherheit.....	11
10. Abrechnung der Leistungen	11
10.1 Mengenfeststellung	11
10.2 Vergütung der Entsorgungsleistung.....	11
10.3 Preisgleitklausel.....	12
10.4 Abrechnungsmodalitäten	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Analyse Sandfangrückstände

Anlage 2: Analyse Klärschlamm

Anlage 3: Merkblatt für Fremdfirmen zu allgemeinen Verhaltensregeln

1. Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten (Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und behördliche Einzelanweisungen) insbesondere:

- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Verordnungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG), die Vorgaben des Düngerechts, insbesondere der Düngemittelverordnung (DüMV), das Bundesbodenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften,
- die Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) sowie die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen den anerkannten Regeln der Technik, die für die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen maßgeblich sind,
- anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft, entsprechende Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft,
- die Auflagen der zuständigen Behörden.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der Auftragnehmer (weiter im Text AN) auch vertraglich gegenüber der Stadtentwässerung Dresden GmbH (weiter im Text SEDD oder AG).

2. Leistungsgegenstand und Leistungszeitraum

2.1 Leistungsgegenstand

Die Gesamtleistung beinhaltet die Übernahme, den Transport und die Entsorgung von Kanal- und Sandfangrückständen der Kläranlage Dresden-Kaditz, AVV 190802, sowie die Nachweisführung über die erfolgte Entsorgung entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Betriebs- und Entsorgungssicherheit für die Kläranlage Dresden-Kaditz sind durch den AN nachfolgend genannte Leistungen zu erbringen:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Transportsystemen für die anfallenden Kanal- und Sandfangrückständemengen
- Regelmäßige Übernahme der Kanal- und Sandfangrückständemengen und Transport zur Verwertungsanlage
- Umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Kanal- und Sandfangrückstände
- Das Handling der Nachweisunterlagen; die für den Entsorgungsweg erforderlichen Untersuchungen sowie die Einholung von behördlichen Genehmigungen und die Nachweisführung sind Bestandteil der Gesamtleistung und somit in den Entsorgungspreis einzukalkulieren.
- Bei Verbringung der Kanal- und Sandfangrückstände in ein anderes EU-Land haben die erforderlichen Notifizierungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu erfolgen. Der Aufwand ist in den Entsorgungspreis einzukalkulieren.

Die Beladung der Transportsysteme erfolgt mittels Bagger oder Radlader durch Mitarbeiter der SEDD.

Mit der Übernahme der Kanal- und Sandfangrückstände in die Transportsysteme des AN entfällt für die SEDD die tatsächliche Sachherrschaft über die Kanal- und Sandfangrückstände. Das Eigentum an den Kanal- und Sandfangrückständen geht mit Durchfahren des Werktors der Kläranlage Dresden-Kaditz auf den AN über. Der AN übernimmt ab diesem Zeitpunkt die vollständige Haftung für alle sich aus den Kanal- und Sandfangrückständen ergebenden Gefahren, Risiken und Lasten, welche bei Transport, Zwischenlagerung etc. auftreten können und stellt die SEDD von sämtlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen frei. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen.

2.2 Leistungszeitraum

Die Leistungsvergabe erfolgt für zwei Jahre fest mit der Option für eine zweimalige Verlängerung um jeweils ein Jahr mit dem im LV kalkuliertem Preis (s. Punkt 10.2, 10.3).

3. Spezifikation der zu entsorgenden Kanal- und Sandfangrückstände

Die Kanal- und Sandfangrückstände haben nachfolgend dargestellte Spezifikationen. Weitere Spezifikationen werden nicht zugesichert.

Das im Sandfang der Kläranlage Dresden-Kaditz anfallende Gut wird als Sand-Wasser-Gemisch entnommen und mit einer Sandabscheideanlage vom Wasser getrennt, jedoch nicht gewaschen. Der stark wasserhaltige Sand aus der Kanalnetzreinigung, wird über die gleiche Anlage übernommen. Eine Getrennhaltung dieser Stoffströme ist aus technologischen Gründen nicht möglich. Im weiteren Text wird das abzugebende Material zusammenfassend als Sandfangrückstände bezeichnet. Die entwässerten Sandfangrückstände werden mit einem Radlader zur Übergabestelle transportiert.

Die abzugebenden Sandfangrückstände zeichnen sich durch einen stark schwankenden Glühverlust von 8 bis 30% aus, im Mittel 15%, bei einem Trockenrückstand von 60 bis 80%, im Mittel 70%. Aufgrund der Herkunft (Sandfang bzw. Kanalisation) sind in den Sandfangrückständen verschiedene Fremdbestandteile enthalten - anorganische Bestandteile wie Steine und Split (bis 100 mm), organische Bestandteile wie Laub, Holz und Zellstoff sowie in geringen Mengen Metalle und Kunststoffe. Die Qualität, insbesondere der organische Anteil, sowie der Anfall schwanken jahreszeitlich bedingt.

Für die Sandfangrückstände erfolgt zurzeit keine Behandlung zur Hygienisierung! Das Vorhandensein humanpathogener Keime kann nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 1: Sandfangrückstände

4. Menge des zu entsorgenden Sandfangrückstände

In der Kläranlage Dresden-Kaditz fallen

jährlich 2.100 bis 2.900 t Sandfangrückstände (im Mittel 2.500 t) an.

Die Sandfangrückstände fallen kontinuierlich an, die Menge variiert witterungsbedingt. Erfahrungsgemäß sind monatlich zwischen 150 und 300 t zu entsorgen. Die oben genannte Menge ist daher als Richtwert zu betrachten.

5. Durchführung der Leistung

5.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungsausführung

5.1.1 Benennung der Ansprechpartner

Die Ansprechpartner seitens der SEDD sind in Ziffer 3. der Besonderen Vertragsbedingungen benannt. Die Ansprechpartner des AN sind mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

5.1.2 Örtliche Gegebenheiten

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten am Standort Kläranlage Dresden-Kaditz vertraut zu machen.

Ansprechpartner für eine Terminvereinbarung zur Besichtigung ist Herr Böhm (siehe Ziffer 3. der Besonderen Vertragsbedingungen).

5.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln am Standort der Kläranlage

Bei der Leistungsausführung auf dem Gelände der Kläranlage Dresden-Kaditz gelten für die eingesetzten Personen des AN bestimmte Verhaltensregeln. Ein entsprechendes Merkblatt ist als Anlage 3 beigefügt.

Mit Leistungsbeginn wird dem AN durch den AG das Merkblatt ausgehändigt. Die darin genannten Bestimmungen sind von allen Personen, die für den AN tätig werden, verbindlich einzuhalten. Die Kenntnisnahme ist vor Aufnahme der Tätigkeiten am Standort der Kläranlage durch Jeden zu bestätigen.

5.2 Transport der Sandfangrückstände

5.2.1 Übergabestelle

Die Übergabestelle für die Sandfangrückstände befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Dresden-Kaditz, Baufeld A im Bereich der Sandbehandlungsanlage. Zur Vorentwässerung ist das Gut

auf einer Umschlagfläche zwischengelagert und kann von dort direkt verladen werden. Bei Transport in Containern ist ein Absetzen der Container erforderlich, da die Hubhöhe des vorhandenen Radladers nicht ausreichend ist. Die Beladung erfolgt mit Personal und Technik der SEDD.

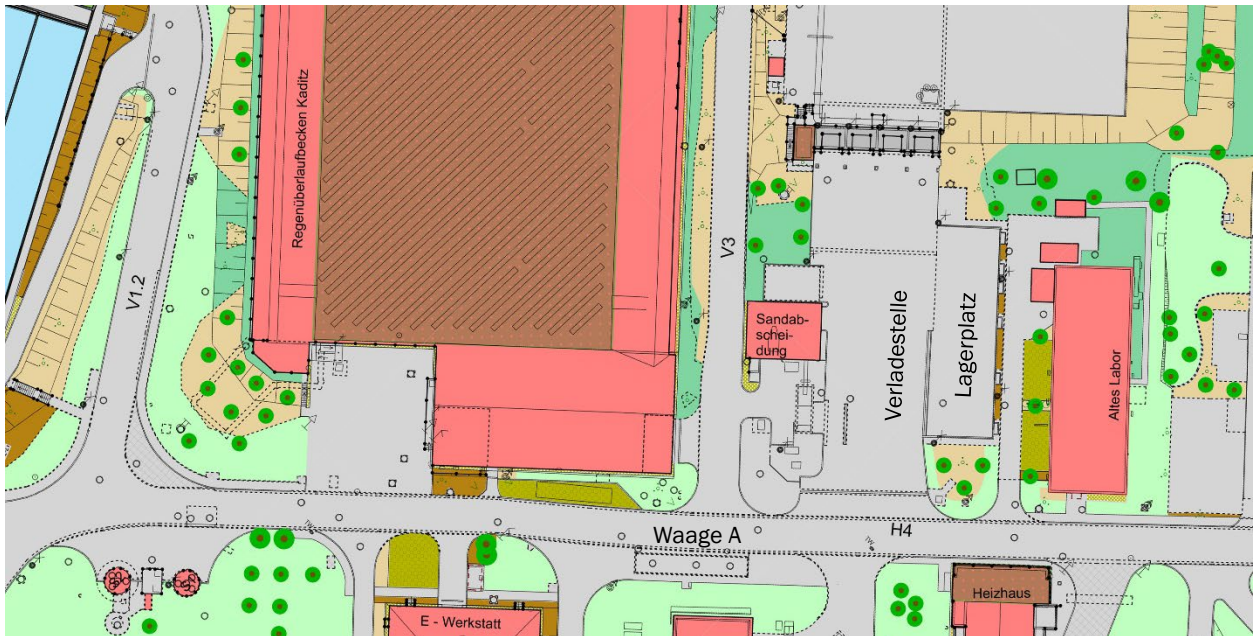


Abbildung 2: Übergabestelle Sandfangrückstände

5.2.2 Transportfahrzeuge, Transportsysteme

Für die Beladung und den Transport der Sandfangrückstände sind der Übergabestelle und Konsistenz angepasste Transportsysteme (vorrangig wasserdichte Abrollcontainer mit Rollplane, ca. 30 m³) erforderlich. Alternativ ist auch eine Beladung (durch AG) von Sattelaufleger möglich. Die Transportsysteme müssen den Mindestanforderungen für einen umweltgerechten und gefahrlosen Transport entsprechen.

Eine Vorhaltung der Transportsysteme vor Ort ist nicht erforderlich.

Eingesetzte Fahrzeuge/-systeme müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufzeigen und fortlaufend einer technischen Überprüfung unterzogen werden. Bei Wahrnehmung grober Mängel (Bereifung, Chassis, Hydraulik-/Ölleckagen etc.) erfolgt durch den AG keine Übergabe der Sandfangrückstände.

5.2.3 Abfuhr

Die Beladung der Transportsysteme des AN durch den AG hat in der Regel während der normalen Geschäftszeiten des AG (Montag - Freitag, 6:30 bis 15:00) zu erfolgen.

Die Abstimmung zur Abfuhr erfolgt jeweils operativ zwischen dem AG und dem AN. Wegen der begrenzten Vorhaltekapazität hat die Abfuhr der Sandfangrückstände spätestens 5 Werktage nach erfolgter Information durch den AG zu erfolgen.

5.2.4 Transportgenehmigung

Gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ist der Transport der Sandfangrückstände (kein gefährlicher Abfall) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig.

Das Transportunternehmen muss entweder eine Transportgenehmigung nach TgV, eine Transportanzeige nach §53 KrWG, eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG oder eine Genehmigung zum Transport von diesen Abfällen im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV besitzen. Die Nachweise sind vorzulegen.

5.3 Anforderungen an die Entsorgung

Gemäß §6 KrWG sind Abfälle, welche nicht vermieden werden können, vorrangig stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Dem AN bleibt es überlassen, welchen Entsorgungsweg er praktizieren wird, solange die Sandfangrückstandespezifikation nach Punkt 3 dies technisch und rechtlich zulässt. Alle damit verbundenen Kosten für Transport, Entsorgung, Antragstellung und Nachweisführung (vor allem NachwV) sind einzukalkulieren. Finanzielle Ansprüche aus einer Änderung des Entsorgungsweges während der Leistungsausführung sind – solange die Sandfangrückstände der Spezifikation nach Punkt 3 entsprechen – ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von der Erfüllung dieses Auftrages berührt sind, einzuhalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Dokumentation der durchgeführten Verwertung.

5.4 Nachweisführung

Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) werden die zur Verwertung kommenden Abfälle wie folgt deklariert:

19 08 02 Sandfangrückstände

Dabei handelt es sich gemäß abfallrechtlichen Bestimmungen um keinen gefährlichen Abfall.

Der AG erstellt auf eigene Kosten die für den Entsorgungsweg erforderlichen Übernahmescheine (gemäß NachwV) und übergibt diese bei der jeweiligen Abfallübergabe dem (Transport)Personal des AN.

Die vom Beförderer und Entsorgungsanlage bestätigten Übernahmescheine sind dem AG durch den AN im Original oder per Mail spätestens mit der Rechnungslegung zu übergeben.

6. Sandfangrückständeanalysen und Genehmigungen

Eine aktuelle Analyse der Sandfangrückstände liegt zur Orientierung diesem Leistungsverzeichnis bei (Anlage 1). Die Beurteilung der organischen Anhaftungen kann der aktuellen Klärschlammanalyse entnommen werden (Anlage 2).

Die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchung nach § 5 Abs. 1, 2 AbfKlärV in der Fassung vom 27.09.2017 werden dem AN durch den AG einmal im Jahr übermittelt.

Weitere für die Verwertungswege relevante rechtliche Bestimmungen (z.B. Immissions- und Abfallrecht) und daraus resultierende Anforderungen an den Untersuchungsumfang sind durch den AN eigenständig zu veranlassen. Der AN stellt die Ergebnisse der zusätzlichen Untersuchungen der SEDD zur Verfügung. Die Kosten für diese weiteren Untersuchungen der Sandfangrückstände, zu denen der AN verpflichtet ist, trägt der AN.

Im Falle der Verbringung der Sandfangrückstände in einen anderen EU-Mitgliedstaat, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Notifizierung durch den AN eigenständig und auf seine Kosten durchzuführen. Die SEDD ist in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen (Informations- und Registerpflicht).

7. Benennung von Unterauftragnehmern

Eine Übertragung der Verpflichtungen von dem AN auf andere Unternehmen, auch von Teilleistungen, ist nur mit Zustimmung der SEDD zulässig. Für die Dauer eines Notfalls (technische Störung o.ä.) ist eine Übertragung von Verpflichtungen im Rahmen der Notfallentsorgung auch ohne Zustimmung der SEDD zulässig. Gleiches gilt für planmäßige Außerbetriebnahmen zum Zwecke der Wartung, Instandsetzung o. ä.

Der AN hat – auch für Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer – gegenüber der SEDD zu gewährleisten, dass sämtliche Anlagen und Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt den rechtlichen Bestimmungen und den Auflagen der Zulassungsbehörden entsprechen. Der AN sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Vertragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SEDD. Der AN hat der SEDD rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers, insbesondere dessen Zuverlässigkeit und Fachkunde nachzuweisen.

Die SEDD ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.

8. Überwachungs- und Kontrollrechte der SEDD

Der AN unterrichtet die SEDD von allen die Verwertung der Sandfangrückstände sowie die Verwertungsanlagen betreffenden behördlichen Bescheiden und durchgeführten Messungen. Auf Anforderung der SEDD legt er Bescheide und Messberichte unverzüglich vor.

Die SEDD ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen. Hierfür sind der SEDD auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihr Zugang zu Bereichen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.

Die SEDD ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer die von ihnen übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, der SEDD die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Die Kontrollpflichten kann die SEDD durch eigene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder durch Beauftragte wahrnehmen.

9. Entsorgungssicherheit

Der AN hat die Entsorgungssicherheit über den gesamten Leistungszeitraum zu gewährleisten.

Durch den Bieter ist mit der Abgabe des Angebotes die vorgesehene Entsorgung ausführlich, getrennt nach Entsorgungsanlagen, in einem Entsorgungskonzept darzustellen.

Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Schwerpunkten gefordert:

- Beschreibung der Entsorgung (Art der Entsorgung, Entsorgungsort, Entsorgungsanlage, Entsorgungskapazitäten)
- Darstellung der vorgesehenen Transportfahrzeuge (Arten und Kapazitäten)
- für die Verwertung erforderliche stoffliche Anforderung (Schadstoffgehalt) in Abhängigkeit vom jeweiligen Verwertungsweg
- für die Verwertungsanlagen notwendige behördliche Genehmigungen (Zulassung nach Abfallschlüssel-Nr., Durchsatzmengen/Durchsatzkapazitäten, Gültigkeit der Genehmigungen bis mindestens Juni 2029) sind mit dem Angebot vorzulegen
- bestehende Verträge mit Unterauftragnehmern bzw. verbindliche Absichtserklärungen (wenn Behandlungs-/Entsorgungsanlagen vom AN nicht selbst betrieben werden)
- Nur bei Verbringung in ein anderes EU-Land: Darstellung des Ablaufes zur Notifizierung der zu verbringenden Abfälle

Die Sandfangrückstände werden von der SEDD nur anlagenbezogen für das jeweilige Entsorgungsverfahren abgegeben. Eine Vorhaltung in einem Zwischenlager des AN ohne eine gesicherte spätere Verwertung ist somit ausgeschlossen.

10. Abrechnung der Leistungen

10.1 Mengenfeststellung

Die Verwiegung der zu entsorgenden Abfälle erfolgt auf einer geeichten elektromechanischen Flachbrücken-Fahrzeugwaage des AG in räumlicher Nähe zur Verladestelle. Dem von dem AN beauftragten (Transport-)Personal des AN wird bei jeder Abholung eine Wiegenote ausgehändigt. Die Wiegenoten sind Grundlage für die Leistungsabrechnung.

10.2 Vergütung der Entsorgungsleistung

Für die Sandfangrückständeentsorgung berechnet der AN dem AG eine Vergütung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

P1: Transportpreis in Höhe von netto €/t OS gemäß Angebot des AN

P2: Entsorgungspreis in Höhe von netto €/t OS gemäß Angebot des AN

Der Transportpreis (P1) erfasst die Kosten für die Abfuhr der Sandfangrückstände von der Kläranlage Dresden-Kaditz zu den vom AN benannte(n) Entsorgungsanlage(n).

Der Entsorgungspreis (P2) erfasst die Kosten der Entsorgung der Sandfangrückstände in Anlagen des AN.

Der Gesamtpreis setzt sich wie folgt zusammen:

$$P1 + P2 = \text{Gesamtpreis}$$

Die Preise sind so zu kalkulieren, dass damit alle erforderlichen Leistungen inkl. aller Nebenleistungen wie Entsorgung von sonstigen Reststoffen und einschließlich Gebühren, Steuern und Abgaben abgegolten sind. Die Kosten für durch den AN veranlasste Untersuchungen (s. Punkt 6) sind Bestandteil der Einheitspreise.

Mit dem Entgelt sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3 Preisgleitklausel

Zur Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von Preisen bzw. Tarifen, welche die Selbstkosten des AN beeinflussen können, wird nachfolgende Preisgleitklausel für den Transportpreis (P1) vereinbart. Der Anpassungsfaktor wird nach folgender Formel errechnet:

$$P1 = I/I_0 \times P1_0$$

Dabei bedeuten:

I = „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungen“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Beförderungsleistungen für Schüttgut im Straßenverkehr“ (Destatis, Code CPA08-494115), Jahreswert im Stichtzeitraum.

I₀ = Jahresmittelwert im Vergleichszeitraum

P1₀ = Transportpreis im ersten Vertragsjahr

P1 = Transportpreis im Vertragsjahr der Geltendmachung

Der AN berechnet die Preisanpassung jährlich, das erste Mal für das Kalenderjahr 2026. Diese gilt ab dem 01.06. eines jeden Kalenderjahres und ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres nachweisbar zu ermitteln.

Stichtzeitraum zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Preisanpassung ist das Jahresmittelwert des vorangegangenen abgeschlossenen Kalenderjahres. Vergleichszeitraum ist das Jahresmittelwert

2024 (= 100 %).

Der angepasste Preis ergibt sich durch kaufmännische Rundung nach Multiplikation des Preises gemäß Preisblatt mit dem Anpassungsfaktor.

Bis zum 31.08. des laufenden Jahres übermittelt der AN an den AG eine Grobabschätzung der Preis-anpassung für das Folgejahr. Diese Leistung ist in den Entsorgungspreis einzurechnen.

Der Entsorgungspreis (P2) ist für die gesamte Vertragslaufzeit (s. Punkt 2.2, d.h. bis zu 4 Jahre) fest zu kalkulieren.

10.4 Abrechnungsmodalitäten

Grundlage für die Leistungsverrechnung sind die Übernahmescheine nach Punkt 5.4 und Wiegenoten nach Punkt 10.1. Sie sind Bestandteil der Rechnungslegung.

Die Abrechnung der Leistungen durch den AN erfolgt monatlich zu den üblichen Zahlungsbedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt digital an rechnung@se-dresden.de.